



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 3

Datum 23.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 4 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2011
- 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid und der Stadt Leichlingen über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde
- 6 Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen
- 7 Melderegisterauskunft

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



## 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Versammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

2.018.800,00 EURO

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2.377.700,00 EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.020.800,00 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

1.932.700,00 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 EURO

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

143.100,00 EURO

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

358.900,00 EURO

## § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.



Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von  
wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der z.Zt.  
gültigen Fassung die von den Mitglieds-  
gemeinden aufzubringende Umlage wie folgt  
festgesetzt:

2.287.113,00 Euro

#### Umlage Ergebnisplan

von insgesamt

1.928.213,00 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit

964.107,00 Euro

auf  
je Schüler

379,57 Euro

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit

964.107,00 Euro

auf  
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur  
Landschaftsverbandsumlage für 2011Umlagefakto  
r

= 0,004266025

#### Umlage Finanzplan

von insgesamt

0,00 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit

0,00 Euro

auf  
je Schüler

0,00 Euro

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit

0,00 Euro

auf  
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur  
Landschaftsverbandsumlage für 2011

0,00 Euro

#### § 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

#### §7

Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.

Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis



zu einem Betrag von 51.000 €.

3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitions- Förderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 05.05.2011

gez.

Der Verbandsvorsteher  
Buchhorn

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 16.05.2011 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 06.01.2012

gez.

Kosmala  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung



(Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – vom 01.10.1979 in der aktuellen Fassung)

Die Stadt Burscheid und die Stadt Leichlingen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde geschlossen.

Die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GKG erfolgte im Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis am 06.01.2012.

Leichlingen, 16.01.2012

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

**6**

### **BEKANNTMACHUNG des Wahlleiters der Stadt Leichlingen**

über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen

Herr Ludger Goedejohann hat sein Ratsmandat aus der Kommunalwahl vom 30.08.2009 am 16.01.2012 niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 mit den seither ergangenen Änderungen wird hiermit festgestellt, dass

#### **Herr Helmut WAGNER, Kradenpuhl 23, 42799 Leichlingen**

der als nächster auf der Reserveliste der Partei CDU bereit ist, das Ratsmandat anzunehmen, in die neue Vertretung ab dem 20.01.2012 einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) Jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die
- c) Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, Zimmer 207, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären

Leichlingen, den 23.01.2012

Die stellv. Wahlleiterin  
gez. Brigitte Gutendorf

**7**

### **Öffentliche Bekanntmachung**



Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für da Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW-MG NW) vom 16.09.1997 (GV NW S. 332) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die/der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit besonders hingewiesen.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist von drei Monaten vor dem Ereignis bestimmt. Der Widerspruch muss also drei Monate vor dem Ereignis bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Bürgerbüro, Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, eingehen.

Wird eine Auskunft erteilt, so darf sie nur

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Leichlingen, den 23.01.2012

Im Auftrag

gez. Karin Schmidt